

Hans Dietrich

Hans Dietrich · Julius-Leber-Straße 2 · 33332 Gütersloh

Einschreiben/Rückschein

Miele & Cie. KG

Herrn Dr. Markus Miele

Geschäftsleitung

Postfach

33325 Gütersloh

Julius-Leber-Str. 2

33332 Gütersloh

Tel.: 05241/55803

Fax: 05241/9975313

E-Mail:

hd.base@gmx.net

Internet:

www.hansdietrich.de

28.11.2008

Offener Brief !

Sehr geehrter Herr Dr. Miele,

am 12. des Monats hatte ich Ihnen ein Einschreiben mit Unterlagen so zugeschickt, dass Sie es normalerweise persönlich hätten bekommen müssen. Nun erhalte ich aus Ihrer Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit das beiliegende Schreiben vom 24.11.2008 (Anl. 1). Sicherlich ist diese Abteilung für die Beantwortung von Briefen an das Unternehmen gedacht, es geht aber aus der Antwort von Herrn Siepert nicht hervor, dass Ihnen meine Zeilen überhaupt vorgelegen haben.

Vorgestellt hatte ich mich Ihnen ja und deshalb möchte ich gleich noch einmal auf die wesentlichsten Punkte meines Briefes eingehen. Wie Sie wissen, gab es letztlich Probleme in der Anerkennung meiner geleisteten Arbeit in Ihrem Unternehmen. Deshalb beziehe ich mich wieder auf den Ihnen zugestellten 19-seitigen Schriftsatz meiner ehemaligen Anwälte, die mich 1995 in meiner Zeugnisangelegenheit gegen Ihr Unternehmen vertraten. Wie Ihnen aus dem Schreiben bekannt ist, gab es seitens der Firma Miele gegen den Schriftsatz keine Gegendarstellung, obwohl durch eine Gerichtsterminverschiebung eine Fristverlängerung gegeben war.

Begonnen hatten die Probleme 1986. So heißt es in dem Schriftsatz:

„Im Jahr 1986 erteilte die Geschäftsleitung den Auftrag, eine neue Wasch-Trockenautomaten-Generation zu entwickeln, unter Einbeziehung einer neuen Beschichtung des Außengehäuses. Obwohl dieser Auftrag erheblichen Umfang hat, wird diese Arbeit nicht im Team durchgeführt. Im Designbereich erhielt der Kläger den Auftrag, diese Themen zu bearbeiten. Im November 1986 mußte der Kläger seine zu 80% fertige Ausarbeitung an der neuen WA- und TA-Generation nach einem Gespräch mit dem Geschäftsführer Dr. Zinkann abbrechen. Ihm wurden konkrete Vorgaben gemacht, bei der sich auch die Aufgabenstellung insgesamt änderte. ...“

Zu diesem Zeitpunkt war mir wohl bekannt, dass Ihr Vater die Emaillierung und Hr. Dr. Zinkann die Lackierung als Oberflächenbeschichtung für die Gehäuse bevorzugte. Dass es darüber allerdings eine Auseinandersetzung gab, davon hatte ich keine Kenntnis. Ebenso wenig wie über deren Intensität. Die wurde aber sogar noch 1995 in aller Öffentlichkeit ersichtlich. So suggerierte die Spiegel-Anzeige vom 18.09.1995

(Anl. 2), dass bei den Miele-Gehäusen lackierte bzw. folienbeschichtete Feinbleche verwendet würden. Das war eine für die Serienfertigung unzutreffende Darstellung, denn auch die abgebildeten Geräte wurden serienmäßig emailliert und in bis dahin üblicher Bauweise hergestellt. Hr. Dr. Zinkann war übrigens zu dem Zeitpunkt Aufsichtsratsmitglied beim Stahlhersteller Krupp.

Obwohl ich 1986 offiziell meine Ausarbeitung nicht weiterverfolgen durfte, entwickelte ich die Grundidee weiter. Im Schriftsatz heißt es dazu:

„Parallel zu seiner täglichen Arbeit entwickelte der Kläger ohne Auftrag einen patentfähigen Vorschlag zur Herstellung von unterschiedlich beschichtbaren Gerätegehäusen. ...“

Mein Vorschlag, das habe ich Ihnen mitgeteilt, betraf nicht nur reine Designaspekte. Zwar benötigte die von mir entwickelte neue Ummantelung einen anderen technischen Gehäuseaufbau (Rahmenaufbau), sie ließ aber dafür größere Gestaltungsmöglichkeiten zu und war quasi kostenneutral in Bezug auf die Beschichtung mit unterschiedlichen Materialien (Lack oder Email), so dass in erster Linie deren Oberflächenqualität Entscheidungskriterium war. Der Vorschlag sollte damals zur Versachlichung der Meinungsunterschiede zwischen Ihrem Vater und Hr. Dr. Zinkann in dieser Frage beitragen. Zur Patentanmeldung kam meine Entwicklung allerdings nur durch mein ständiges Nachfragen. So vergingen zwischen Erfindungsmeldung bis zur Einreichung beim Patentamt immerhin fast **1^{1/2} Jahre!!!** Es war gerade kein Beleg dafür, dass sie von den entsprechend verantwortlichen Personen gewünscht war. Ihrem Vater wurde sie zudem vorenthalten, das musste ich 1990 erfahren.

Im Schriftsatz ist dazu zu lesen:

„Im August 1990 kam es zu einem Gespräch des Klägers mit dem Komplementär-Geschäftsführer Herrn Rudolf Miele. In diesem unterbreitete der Kläger Herrn Miele den von ihm entwickelten Vorschlag über die Beschichtung von Gerätegehäusen, der im Jahr 1988 zu einer Patentanmeldung geführt hat. Herr Miele war – für den Kläger erstaunlich festzustellen – nichts davon bekannt. ...“

Dass Ihrem Vater der Hinweis auf die Anmeldung viel bedeutete, zeigte das Interesse an weiteren Gesprächen. Hierzu eine weitere Passage aus dem Schriftsatz:

„In den Jahren 1990, 1991 und 1992 fanden weitere Gespräche mit Herrn Rudolf Miele statt, nach Erinnerung des Klägers etwa 6 bis 7 an der Zahl. Themen dieser Gespräche waren die Herbeiführung von Teamarbeit bei der Firma Miele, der Umgang mit CAD im Design-Bereich ..., sowie die Bildung einer gesonderten Abteilung Design. Hinsichtlich des Gesprächspunktes Teamarbeit wurden die Punkte vertieft, die schon im August 1990 seitens des Klägers mit Herrn Rudolf Miele angesprochen wurden. ...“

Die Folge dieser Gespräche war – hier sei nochmals aus dem Schriftsatz zitiert:

„Im Oktober 1991 erschien ein Projektmanagement-Leitfaden,“

„Im Januar 1992 erscheint das Qualitätssicherungshandbuch,“

„Der Kläger hat sich, nachdem vorgenannter Leitfaden und das Handbuch in der Firma verteilt waren, bei seiner Arbeit an diesen von der Geschäftsleitung initiierten Schriftstücken orientiert, zumal er, ohne überheblich sein zu wollen, auch Gedanken in diesen Unterlagen wiederfand, die er Herrn Rudolf Miele vorgetragen hatte. ...“

So heißt es z.B. im Qualitätssicherungs-Handbuch, das in der Öffentlichkeit verteilt wurde, im Dezember 1991:

„Wir wollen die Zukunft unseres Unternehmens bewußt gestalten. Unsere Unternehmensphilosophie und unsere Unternehmensziele prägen nicht nur unsere Produkte, unsere Werbung und unsere Darstellung nach außen, sondern auch die tägliche Arbeit und die menschliche Verbundenheit der in diesem Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter.“

Von dieser „menschlichen Verbundenheit“ bekam ich jedoch nichts zu spüren, im Gegenteil. Denn trotz oder gerade wegen meines Einsatzes für einen vernünftigen zwischenmenschlichen Umgang in Ihrem Unternehmen wurde mir im Januar 1992 das beiliegende Zwischenzeugnis ausgestellt (Anl. 3). Eine Änderung (Anl. 4) erfolgte erst nach anwaltlichem Einspruch. Ihr Vater hatte Kenntnis von dem Zwischenzeugnis.

Von noch weniger „menschlicher Verbundenheit“ zeugten die mir aufgrund widersprüchlicher Formulierungen des Projektmanagement-Leitfadens zum Thema Teamarbeit ausgestellten, haltlosen Abmahnungen. Im Schriftsatz steht dazu folgendes:

„Da die direkten Vorgesetzten des Klägers, ... mit einer derartigen Arbeitsweise nicht zurechtkamen, kam es letztendlich zu Abmahnungen der Beklagten, die diese nach zwei Arbeitsgerichtsprozessen 5 Ca 260 und 1584/93 durch Vergleich vom 06.07.1993 zu dem erstgenannten Aktenzeichen per 31.10.1993 aus den Akten des Klägers entfernen musste. ...“

Neben den Abmahnungen war der nachfolgende Vorgang allerdings eine noch größere Enttäuschung für mich. Denn obwohl die Vorhaltungen laut Gerichtsprotokoll (Anl. 5) am 31.10.1993 gestrichen werden mussten, nutzten Ihr Vater und Hr. Dr. Zinkann die Ihnen zugestandene Zeit von fast 4 Monaten zur weiteren Druckausübung. Sie ließen nämlich die Abmahnungen innerbetrieblich in Kraft. Das geht eindeutig aus ihrer Antwort vom 01.09.1993 (Anl. 6) hervor, die ich auf meinen nochmaligen Klärungsversuch vom 09.08.1993 bekam. Die zudem erfolgte Aussage, die gerichtliche Auseinandersetzung sei von mir initiiert worden, läßt die Anerkennung einer rechtsstaatlichen, demokratischen Grundordnung vermissen. Ihrem Vater und Herrn Dr. Zinkann war die aber scheinbar auch egal. Sie wollten die Trennung, selbst mit unlauteren Mitteln.

Meine Tätigkeit bei Ihrer Firma endete mit dem Aufhebungsvertrag vom 16.11.1993. Da das zum 30.04.1994 ausgestellte Zeugnis (Anl. 7) meine Leistung nicht wiedergab, erfolgte mit dem Ihnen zugestellten Schriftsatz die Klage vor dem Arbeitsgericht Bielefeld. Aufgrund der 1995 vorgenommenen Änderungen (Anl. 8), die annähernd meine Leistung bestätigten, empfand ich das Ergebnis als zufriedenstellend. Denn mein Bestreben war vor allem, die mir überschriebenen Patentanmeldungen für den Aufbau unserer Selbstständigkeit möglichst schnell zu nutzen.

Während Hr. Dr. Zinkann mir die alles entscheidende Patentanmeldung über die Ummantelung (P 38 30 737) doppelt unterschrieben freigab, verweigerte Ihr Vater die Unterschrift (Anl. 9). Damit wurden nicht nur die unterschiedlichen Positionen noch einmal deutlich, sondern damit begannen auch meine Probleme, die Anmeldungen für uns zu verwerten. So begingen die von mir mit der Umschreibung beauftragten Patentanwälte Parteiverrat, nahmen die Interessen Ihres Unternehmens wahr und

machten somit gemeinsam mit der Firma Miele meine Anmeldungen wirtschaftlich unbrauchbar.

Über den Verlauf der anschließenden Anzeigen wegen Parteiverrat hatte ich Sie in meinem Einschreiben informiert. Das Gleiche gilt für die Verhandlung vor dem Bielefelder Landgericht im Jahr 2005, die eine Farce war und keinesfalls rechtsstaatlich (detailliertere Schilderungen zu beiden Sachverhalten stehen auf unserer Homepage www.hansdietrich.de unter „Anwaltliche Allianzen“ und „Nachtrag“). Die Verhandlung in Bielefeld fand statt, nachdem Ihr Vater im Jahr 2003 eine gütliche Klärung abgelehnt hatte, die Firma Miele jedoch auf der Grundlage meines Vorschlages die eigentlich nicht mehr vorgesehene Emaillierung bei den Wasch- und Trockenautomaten bis heute beibehielt. Deshalb verweise ich nochmals auf die Kopie des Ihnen am 12.11.2008 zugestellten Aufhebungsvertrags.

Zum Schluss dieses Schreibens möchte ich noch anmerken, dass ich diese Zeilen nicht geschrieben hätte, wenn

1. sich Ihr Unternehmen an die selbst gesteckten Ziele in Bezug auf die „Wahrung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte“, wie sie in Ihrem Nachhaltigkeitsbericht formuliert sind, gehalten hätte,
2. meine außergerichtlichen Bemühungen entsprechend beantwortet,
3. die erstatteten Strafanzeigen wegen Parteiverrat gegen meine ehemaligen Patentanwälte nicht mit rechtsbeugender Begründung eingestellt und
4. die in der Klage dargelegten Ausführungen vor dem Bielefelder Landgericht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen behandelt worden wären.

Besonders in Bezug auf den Punkt 4 empfinde ich die Aussage von Herrn Siepert – „... soweit diese bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen waren und unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien abgeschlossen sind“ – als puren Hohn.

Unseren 'Offenen Brief' an Herrn Thumann (siehe o.g. Homepage unter „aktuelles“) beantwortete der BDI (Anl. 10) mit folgenden Worten: „Auf jeden Fall müssen gesetzeswidrige Handlungen abgestellt werden, damit sowohl die Beschäftigten als auch das Unternehmen sowie der Standort Deutschland langfristig keinen Schaden nehmen.“ Hier besteht in meinem Fall erheblicher Nachholbedarf.

Deshalb denke ich, trotz aller bisherigen Schwierigkeiten sollte in einem vernünftigen Gespräch eine Klärung möglich sein.

Bis zu Ihrer Antwort verbleibe ich daher mit einem zu einer Lösung bereiten Gruß



10 Anlagen, wie im Text aufgeführt

P.S.: Die örtliche Presse erhält Kopien, zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf unserer Homepage www.hansdietrich.de unter „aktuelles“.